

§ 6

Anzuwendende Rechtsnormen

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) und das Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

..... den den
 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

Anlage 3

zu § 8 vorstehender
 Siebenter Durchführungsbestimmung

Muster**Chartervertrage**

Zwischen dem
 VEB Deutsche Binnenreederei
 Berlin C 2, Grünstr. 5/6
 vertreten durch
 —nachstehend Binnenreederei genannt—
 und dem
 Schiffseigner
 Anschrift
 vertreten durch
 —nachstehend Schiffseigner genannt—
 wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender
Vertrag
 geschlossen:

§ 1

Der Vertrag dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner, der Koordinierung der Leistungen beider Partner und der planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

§ 2

Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. das Schiff
 Registriernummer
 Revisionsattest
 Vermessungstonnen
 Länge
 Breite
 Anzahl der Laderäume
 gedecktes/offenes Schiff

Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb

versichert bei
 in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan
 festgelegten Aufgaben im Planjahr 19..... für die
 Erfüllung einer Transportleistung von..... t,

..... tkm und Umläufen einzusetzen, davon im

I. Quartal t (..... tkm)

II. Quartal t (..... tkm)

III. Quartal t (..... tkm)

Abweichungen von diesen Quartalsanteilen sind zulässig, müssen jedoch bis Jahresende ausgeglichen werden. Krankheiten, außerplanmäßige Werftliegezeiten und unverschuldete Havarien, werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt;

2. für ein zügiges Abschleppen und eine sorgfältige Disposition zu sorgen;
3. bei Übererfüllung der Gesamtleistung gemäß Ziff. 1 eine Transportprämie in Höhe der in der Tabelle genannten Sätze zu zahlen;
4. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsanspruches der Besatzungsmitglieder auf Grund der Vereinbarung gemäß § 3 Ziff. 4 notwendig ist;
5. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Schiff fristgerecht für die Reparatur freizugeben;
6. das Schiff in den Fällen der Ziff. 5 nach Möglichkeit beladen in die Nähe der Werft zu disponieren;
7. dem Schiffseigner weitestgehend Hilfe auf technischem Gebiet gegen Bezahlung zu gewähren;
8. bei Hochwasser und Eisgefahr den Schiffseigner bei der Sicherung seines Schiffes zu unterstützen;
9. dem Schiffseigner und seinen Angehörigen die Benutzung ihrer kulturellen, sozialen und sanitären Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Kinderferienlager, Betriebsberufsschule, Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens) zu gestatten;
10. bei Ausfall des Schiffes den Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, mit der Binnenreederei ein Arbeitsverhältnis einzugehen;
11. für das Schleppen von Anhängen das Entgelt entsprechend den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen;
12. gemäß den Bestimmungen der TVO vereinnahmte Schiffsliegегelder, Wartestunden- und Nutzungsschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

§ 3

Verpflichtungen des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. die im § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen zu erfüllen;
2. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen;
3. seine Kenntnisse und Berufserfahrungen für die ständige Verbesserung des Transportprozesses einzusetzen;
4. die planmäßigen Reparaturen mit der Binnenreederei abzustimmen und die Urlaubsabgeltung mindestens 4 Wochen vorher mit ihr zu vereinbaren;
5. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);